
Landwirtschaftsamt

Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen

Tel.+41 (0)58 229 35 11, Fax +41 (0)58 229 48 80

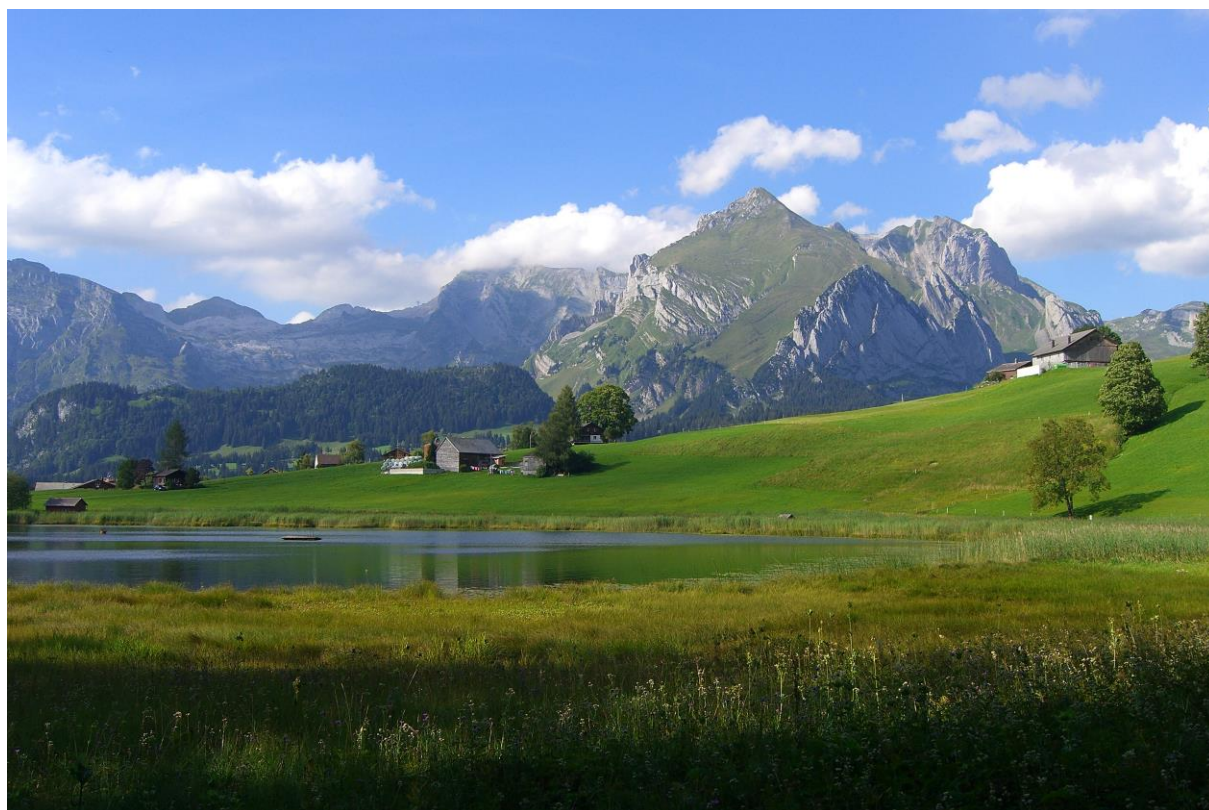


Volkswirtschaftsdepartement

des Kantons St.Gallen

RICHTLINIE VERNETZUNG

MINDESTANDFORDERUNGEN AN VERNETZUNGSPROJEKTE NACH DZV FÜR DEN KANTON ST.GALLEN



vom Bundesamt für Landwirtschaft am 15. September 2017 bewilligte Fassung

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	3
1. ALLGEMEINES	3
TERMINE UND GESUCHSEINREICHUNG	3
PROJEKTRÄGERSCHAFT UND ORGANISATION	3
ERFASSUNG DER BEITRAGSBERECHTIGTEN BFF	3
2. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSZAHLUNG VON VERNETZUNGSBEITRÄGEN	4
ANFORDERUNGEN AN DIE BEITRAGSBERECHTIGTEN BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN (BFF)	4
3. VERNETZUNGS-VEREINBARUNG	4
KOORDINATION MIT ANDEREN VERNETZUNGS- ODER LANDSCHAFTSQUALITÄTSPROJEKTEN	4
4. MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE VERNETZUNGSPROJEKTE	5
GRUNDLAGEN	5
PROJEKTGEBIET - ERWEITERUNGSANTRAG	5
SYNERGIEN MIT ANDEREN LANDWIRTSCHAFTLICHEN PROJEKTEN NUTZEN	5
DEFINITION DER ZIELE	5
ZIEL- UND LEITARTEN	7
AUSWAHL DER ZIEL- UND LEITARTEN - FELDBEGEHUNGEN	7
PRIORITÄRE FLÄCHEN	8
MINDESTVERNETZUNG (200M-REGEL)	8
5. ERFORDERLICHE BERICHTE UND PLÄNE	8
5.1. INHALT PROJEKTBERICHT	8
IST-ZUSTANDSPLAN	9
SOLL-ZUSTANDSPLAN	9
UMSETZUNGSKONZEPT	9
FINANZIERUNGSBEDARF & FINANZIERUNGSKONZEPT	10
5.2. INHALT ZWISCHENBERICHT	10
5.3. INHALT SCHLUSSBERICHT	11
5.4. INHALT NEUANTRAG FÜR FOLGEPERIODE	12
ENTSCHEID WEITERFÜHRUNG	12
6. BEITRAGSBERECHNUNG	12

Einführung

Gestützt auf die Direktzahlungsverordnung (SR 910.13, Abk. DZV) und die Vollzugshilfe Vernetzung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) gewährt der Bund Zusatzbeiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF), welche einem vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojekt entsprechen. Diese Richtlinie baut auf den Mindestkriterien des Bundes auf und definiert abschliessend die Anforderungen an Vernetzungsprojekte im Kanton St.Gallen. Die vorliegende Richtlinie tritt mit ihrer definitiven Genehmigung durch das BLW in Kraft und dauert bis zu einer allfällig späteren definitiven Genehmigung einer neuen angepassten Richtlinie für die Vernetzung.

Die durch Vernetzungsprojekte ausgelösten Zusatzbeiträge für Bewirtschafter sollen die natürliche Artenvielfalt erhalten und fördern. Dafür werden BFF so platziert und bewirtschaftet, dass günstige Bedingungen für die Entwicklung und Verbreitung von Tieren und Pflanzen entstehen.



Beitragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die Anspruch auf Biodiversitätsbeiträge nach der DZV haben. Die kantonalen Mindestanforderungen und Verfahrensabläufe sind im Folgenden erläutert.

1. Allgemeines

Termine und Gesucheinreichung

Vernetzungsprojekte und Anträge zur Erweiterung eines Projektes müssen bis spätestens **Ende März** desjenigen Jahres beim Landwirtschaftsamt (LWA) zur Genehmigung eingereicht werden, für das erstmals oder wiederkehrende Vernetzungsbeiträge beansprucht werden. Die Einreichung des Zwischenberichts hat bis spätestens **Ende August** des vierten Jahres einer Vernetzungsperiode zu erfolgen.

Projekträgerschaft und Organisation

Zu Beginn werden die betroffenen und anderweitig am Projekt interessierten Kreise (Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, Gemeinden, Naturschutzorganisationen, Wildhut, Forst usw.) zusammengeführt und eine **Projekträgerschaft** wird bestimmt. Die Aufgabe der Trägerschaft ist die Erarbeitung des Projektberichtes, die Sicherstellung der Finanzierung, die Umsetzung des Projektes und die Kommunikation mit den Bewirtschaftern, der Öffentlichkeit und dem Kanton. Eine Projekträgerschaft besteht aus mehreren Personen, damit Aufgaben und Verantwortlichkeiten verteilt werden können. Für ein gewinnbringendes Projekt empfiehlt es sich, Personen, die im landwirtschaftlichen Bereich gut vernetzt sind und gut kommunizieren können, einzubringen.

Wer Vernetzungs-Beiträge beziehen will oder weitere Objekte für Vernetzungsprojekte anmelden will, meldet dies während der Strukturdatenerhebung der Trägerschaft des regionalen Vernetzungsprojektes gemäss deren Vorgaben. Die jeweilige Standortgemeinde, auf welcher sich die potentiell anzumeldende BFF befindet, kann der Bewirtschafterin / dem Bewirtschafter Auskunft zur Trägerschaft bzw. dem/den Vernetzungsprojekt(en) erteilen. Eine weitere Hilfe kann die im Geoportal veröffentlichte Karte *DZV-Vernetzungsgebiete* sein.

Erfassung der beitragsberechtigten BFF

Die Trägerschaft eines Vernetzungsprojektes nimmt bereits während der Planung eines neuen Vernetzungsprojektes bzw. der Verlängerung eines bestehenden Vernetzungsprojektes mit dem LWA Kontakt auf. Das LWA stellt der Trägerschaft ein webbasiertes EDV-Instrument (Agricola) zur Verfügung, mit welchem die beitragsberechtigten BFF vom 1. Dezember bis Ende Februar zu erfassen sind und mit welchem die nach DZV verlangten Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Trägerschaft erstellt werden können. Erst mit der Genehmigung des Projektes und der einzelnen Verträge durch das LWA erhalten die erfassten BFF den Status "bewilligt" und werden ausbezahlt. Die Umsetzung eines Vernetzungsprojektes ist ein dynamischer Prozess. Die Trägerschaft muss dafür besorgt sein, dass Betriebe im Projektperimeter auch im Lauf der Projektdauer einsteigen oder zusätzliche Flächen anmelden können.

2. Bedingungen für die Auszahlung von Vernetzungsbeiträgen

Es muss ein vom LWA genehmigtes Vernetzungsprojekt (VP) vorliegen. Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen (maximal 10 Landwirte) im Rahmen des Projektes stattgefunden haben. Die einzelbetriebliche Beratung, bzw. die Beratung in Kleingruppen kann durch verschiedene Personen wahrgenommen werden (z.B. Projektbearbeiter, Trägerschaft, landwirtschaftliche Beratung etc.). Die beratende Fachperson muss umfassende Kenntnisse über die Ziel- und Leitarten, deren Bedürfnisse und die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft aufweisen. Wichtig bei den einzelbetrieblichen Beratungen ist es, dass neben der Naturschutz- auch die Landwirtschaftsseite des Betriebes analysiert wird. Nur so ist gewährleistet, dass man optimale ökologische Lösungen erhält, die auch gesamtbetrieblich Sinn machen. Entscheidend für den Erfolg des Projektes ist es auch, dass die beteiligten Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter am Schluss wissen, um was es beim Projekt geht und was von ihnen wo verlangt wird.

Idealerweise findet vor der einzelbetrieblichen Beratung ein Informationsanlass zu den Ansprüchen und Lebensweisen der Ziel- und Leitarten sowie zum Ablauf und Umsetzung des Vernetzungsprojektes statt.

Anforderungen an die beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Zu Beiträgen berechtigt sind alle BFF nach der DZV, Anhang 4, Bst. A, Ziff. 1-14, die als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gelten (siehe auch Anhang 1 dieser Wegleitung). Zudem müssen folgende zusätzlichen Anforderungen erfüllt sein:

- a) Beiträge werden nur für ökologisch wertvolle BFF geleistet, welche innerhalb des Vernetzungspersimeters liegen und die Anforderungen zur Mindestvernetzung (vgl. Anhang 4) erfüllen¹. Des Weiteren müssen die Auf-

lagen und Zusatzbedingungen des Projektes erfüllt sein;

- b) Hochstamm-Feldobstbäume erhalten den Vernetzungszuschlag nur, wenn sie die Kriterien der Qualitätsstufe II erfüllen;
- c) bei sämtlichen Flächen muss auf den Einsatz eines Mähaufläckerers verzichtet werden.
- d) "Getreide in weiter Reihe" erhalten den Vernetzungsbeitrag nur, wenn sie die [kantonalen Vernetzungsmassnahmen](#) erfüllen.

3. Vernetzungs-Vereinbarung

Erfüllt die Fläche die Mindestanforderungen, so wird zwischen der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter und der Trägerschaft des Vernetzungsprojektes eine schriftliche Vereinbarung mit achtjähriger Verpflichtungsdauer abgeschlossen. Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin verpflichtet sich bei der Vertragsunterzeichnung bis zum Ende der Vernetzungsperiode, die Fläche entsprechend zu bewirtschaften. Die Zusatzbedingung (Bewirtschaftungsaufgabe oder Lagekriterium) je angemeldete BFF, wird in der dazugehörigen "Biodiversitätsliste" festgehalten. Der Bewirtschafter kann die Vereinbarung bei einer Herabsetzung der Beitragssätze vorzeitig auflösen.

Wenn die Richtlinie im Laufe der Verpflichtungsperiode ändert, gilt bis zum Ablauf der Verpflichtungsperiode die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projektes geltende Richtlinie.

Koordination mit anderen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekten

Von der Projektdauer von 8 Jahren kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Vernetzungsprojekt oder mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Art. 63 Abs. 1 DZV ermöglicht.

Vernetzungsprojekte, welche sich mit weiteren Trägerschaften zusammenschliessen wollen, reichen ein schriftliches Gesuch beim LWA ein.

Hinweis: Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit ablaufenden Vereinbarungen werden von der Projekt-Trägerschaft mit einem Schreiben informiert. Wenn die Anforderungen im Laufe der Verpflichtungsperiode ändern, gelten bis zum Ablauf der Verpflichtungsperiode die ursprünglich vereinbarten Anforderungen.

¹ Ausnahme: einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen, die innerhalb des VP-Perimeters liegen

4. Mindestanforderungen an die Vernetzungsprojekte

Grundlagen

Bei der Erarbeitung eines Projekts sind mindestens folgende Grundlagen zu berücksichtigen:

- a) Bundesinventare inkl. Pufferzonen (Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Moorlandschaften, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Wasser- und Zugvogelreservate, BLN-Gebiete), Konzepte und Studien des Bundes (z.B. REN, Wildtierkorridore);
- b) kantonaler Richtplan (Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen; Lebensräume bedrohter Arten; Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund inkl. Studie „Vorranggebiete für den ökologischen Ausgleich“; Revitalisierungsplan Fließgewässer etc.); Waldentwicklungspläne; Waldreservatskonzept; Biodiversitätsförderflächen gemäss DZV;
- c) Kommunale Schutzverordnungen inkl. Pufferzonen, bereits bestehende regionale oder kommunale Landschaftsentwicklungskonzepte (z.B. LEK Rheintal, LEK Linthgebiet etc., kommunale Richtpläne).

Projektgebiet - Erweiterungsantrag

Ein abgegrenztes Gebiet, welches eine landschaftlich, geographisch, ökologisch, politisch oder begründbare Einheit mit einer Mindestfläche von 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche umfasst, wird definiert. Die geforderte Mindestfläche gilt für neue Projekte.

Für eine vereinfachte Geo-Datenverwaltung muss der Projektperimeter wo sinnvoll und möglich entlang Parzellen-, Gemeinde-, Kantons- oder Landesgrenzen verlaufen. Da die Umsetzung eines Vernetzungsprojektes ein dynamischer Prozess ist, kann bei Interesse der Perimeter mit weiteren Betrieben ergänzt werden. Dies setzt allerdings einen entsprechenden Antrag voraus, welcher mindestens Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- Ausgangssituation, kurzer Beschrieb;
- Stand BFF im Erweiterungsgebiet (Anteil BFF an LN in %, Anteil mit Qualität II usw.);
- Situation Mindestvernetzung (200m-Regel);
- korrekte Geodaten und Vereinbarungen.

Synergien mit anderen landwirtschaftlichen Projekten nutzen

Für das Vernetzungsprojekt ist es hilfreich mit anderen Projekten in Kontakt zu treten, um Synergien aufzuzeigen und zu nutzen. Dazu sollten Informationen über laufende Projekte im Projektgebiet oder in dessen Nähe beschafft werden (z.B.: weitere Vernetzungsprojekte, Landschaftsqualitätsprojekte, Meliorationsprojekte, Ausscheidung des Gewässerraumes, Waldrandaufwertung und Förderung der Biodiversität im Wald, Naturschutzprojekte). Die Nutzung von Synergien soll zur Verringerung des administrativen Aufwandes und zur Kostensenkung beitragen. Des Weiteren ist eine optimale Koordination verschiedener Massnahmen auf dem Projektgebiet möglich. Vernetzungsprojekte können auch andere Projekte, wie z.B. LQ-Projekte, auslösen.

Definition der Ziele

Die Ziele im Hinblick auf die Förderung der botanischen und faunistischen Vielfalt sind zu definieren. Sie basieren auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern. Sie berücksichtigen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes. Man unterscheidet zwischen **Wirkungszielen** (welche Wirkung soll erreicht werden; z.B. "mehr Laubfrösche"), den **quantitativen Umsetzungszielen** (welche zusätzlichen BFF-Typen sollen realisiert werden; z.B. drei neue Hecken als Sommerlebensraum für Laubfrösche) sowie den **qualitativen Umsetzungszielen** (Zusatzbedingungen, die entweder über die normale Bewirtschaftung von BFF hinausgehen oder eine bestimmte Lage voraussetzen; z.B. Ergänzung der Hecken mit geeigneten Strukturen). Die Zusatzbedingungen und Umsetzungsziele richten sich nach den Ansprüchen der ausgewählten Ziel- und Leitarten, d.h. nach den Wirkungszielen. Ziele, deren Verwirklichung den Lebensraum bedrohter oder seltener Arten beeinträchtigen, werden nicht genehmigt.

Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Für jede gewählte Ziel- und Leitart wird aufgezeigt, ob sie erhalten oder gefördert werden soll. Mit Feldbegehungen muss sichergestellt werden,

dass die gewählten Ziel- und Leitarten im Perimeter vorkommen. Von einem Vernetzungsprojekt werden aber keine quantitativ messbaren Daten zur Bestandsentwicklung der Ziel- und Leitarten erwartet. Sofern vorhanden, sollten quantitativen Angaben (z.B. Erhebungen von lokalen Naturschutzvereinen) in die Berichterstattung einfließen.

Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden BFF, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage² müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens fünf Prozent der LN als ökologisch wertvolle BFF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss pro Zone ein Zielwert von **12 Prozent BFF** der LN in der **Tal- Hügel- und Bergzone I** und **14 Prozent BFF** der LN in den **Bergzonen II-IV**, wovon jeweils mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Der Begriff "weitere Vernetzungsperioden" gilt auch für Projekte, in denen der Perimeter reduziert wurde, oder in denen nach der ersten Vernetzungsperiode eine Pause eingelegt wurde.

Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die:

- die Anforderung der Qualitätsstufe II erfüllen;
- als Buntbrache, Rotationsbrache, Acker-schonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder
- gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden (BFF mit Zusatzbedingung).

>>BFF mit Zusatzbedingungen (inkl. der GAÖL-Objekte innerhalb der LN) gemäss dem Vernetzungsprojekt und BFF ohne Zusatzbedingungen ergeben die mindestens 12 Prozent resp. 14 Prozent BFF (inkl. 1 Are je Baum) der LN pro Zone des Projektperimeters. Von den realisierten BFF muss mindestens die Hälfte ökologisch wertvoll sein<<

Hinweis: Der Begriff "je Zone" bezieht sich auf die Zonen gemäss landwirtschaftlicher Zonenverordnung (SR 912.1). Flächen in Zonen von geringem Umfang (maximal 20 ha LN) können anderen Zonen zugeschlagen werden.

² Mit der Einhaltung der Mindestvernetzung gilt die geforderte Lage der zu fördernden BFF als erfüllt.

Qualitative Umsetzungsziele (Zusatzbedingungen) sind zu definieren. Ziel- und Leitarten sind in vielen Fällen auf über die DZV-Anforderungen hinausführende Bewirtschaftungsvorschriften oder eine geeignete Lage der BFF angewiesen (z.B. Rückzugsstreifen, selektive Pflege, Strukturen in Hecken, gestaffelter Schnitzeitpunkt von nebeneinanderliegenden Flächen, Lage entlang von durch den Forst aufgewerteten Waldrändern usw.). Es muss nachvollziehbar hergeleitet werden können, für welche Art, welche Zusatzbedingung(en) erfüllt werden soll (vgl. Tabelle 1). Diese stimmt mit den Zusatzbedingungen gemäss dem Anhang 2 dieser Richtlinie überein und ist auf die ausgewählten Ziel- und Leitarten zugeschnitten. Die vorgesehenen Zusatzbedingungen dürfen nicht im Widerspruch zu entsprechenden Vorschriften stehen (z.B. bei Flächen mit Auflagen gemäss NHG haben die in den GAÖL-Vereinbarungen festgelegten Zusatzbedingungen erste Priorität).

Tabelle 1: Angabe geeigneter Zusatzbedingungen pro Ziel-/Leitart

Ziel- und Leitarten	Zusatzbedingungen (Z1-Z23)
---------------------	----------------------------

>>Vernetzungsbeiträge können nur für BFF ausbezahlt werden, welche die Zusatzbedingungen zur DZV gemäss dem Vernetzungsprojekt erfüllen³<<

verbindlicher Hinweis: Die angestrebten Ziele müssen immer dem "SMART"-Prinzip entsprechen, das heisst:

- **Spezifisch:** Die Ziele müssen exakt formuliert und auf die zu fördernden Arten und Lebensräume bezogen sein.
- **Messbar:** Die Zielerreichung muss überprüft werden können; dies gilt für quantitative wie für qualitative Ziele.
- **Attraktiv:** Die Ziele sollen lohnenswert und herausfordernd sein.
- **Realistisch:** Über den Erfolg des Projekts und auch die finanzielle Weiterführung entscheidet unter anderem der Grad der Zielerreichung. Zwar müssen die Ziele herausfordernd sein, aber sie sollen auch erreichbar sein.
- **Terminiert:** Jedes Ziel muss eine Zeitvorgabe haben, bis wann es erreicht werden soll.

³ Ausnahmen: einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerfläche die innerhalb des VP-Perimeters liegen

Ziel- und Leitarten

Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind lokal bis regional vorkommende, aber national gefährdete Arten, die erhalten und gefördert werden sollen und für welche die Schweiz in Europa eine besondere Verantwortung trägt. Zielarten mit sehr komplexen Lebensraumanprüchen benötigen Artenförderungsmassnahmen, welche im Natur und Heimatschutzgesetz (NHG) geregelt und durch dieses finanziert werden.



Leitarten sind charakteristisch für die Region und repräsentativ für einen bestimmten Lebensraum, d.h. sie kommen dort entsprechend häufiger vor als in anderen Naturräumen. Die Leitarten dienen damit als "Messgrösse" für die Qualität des Lebensraums, den sie besiedeln.

Auswahl der Ziel- und Leitarten - Feldbegehungen

Das Schutz- und Entwicklungsziel ist die Aufwertung der Landschaft als Lebensraum der Arten. Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten müssen durch Feldbegehungen überprüft werden. Zudem gilt es, einen Überblick über die bestehenden artenreichen Lebensräume zu erhalten. Diese Begehungen müssen zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das Vorkommen der gewählten Arten wahrscheinlich ist. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. Eine explizite Suche nach potentiell vorkommenden Zielarten wird nicht verlangt. Hinweise, welche Arten vorhanden sein könnten, erhält man von folgenden Stellen:

- Fauna, Flora und Kryptogamen - Infospecies;
- Insekten und andere Invertebraten - Centre Suisse de Cartographie de la Faune (CSCF);

- Vögel - Vogelwarte Sempach;
- Amphibien- und Reptilien - Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch);
- Pflanzen - Info Flora;
- Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz;
- Personen mit Kenntnissen der lokalen Fauna und Flora.

Das Vorkommen der Arten ist dabei zu dokumentieren. In den Umweltzielen Landwirtschaft UZL (BAFU & BLW 2008, Seiten 172ff) ist eine Liste enthalten, in welcher die landwirtschaftlich relevanten Arten aufgeführt sind. Regional prioritäre Arten müssen in den Vernetzungsprojekten angemessen berücksichtigt werden. In den folgenden Publikationen erhält man die dafür benötigten Grundlagen:

- Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft – Bereich Ziel- und Leitarten, Lebensräume (ART-Schriftenreihe 18);
- Liste der national Prioritären Arten des BAFU.

Die Anzahl der ausgewählten Arten kann je nach Grösse des Projektgebiets und der Vielfalt an naturnahen Lebensräumen unterschiedlich sein.

>>Es zählt sich aus, eine überschaubare Anzahl an Arten zu wählen und diese dafür möglichst gezielt zu fördern<<

Bei der Auswahl der Ziel- und Leitarten ist auf die unterschiedlichen Lebensraumanprüche und auf den Raumbedarf zu achten. Die Anzahl muss mindestens drei Arten aus drei verschiedenen Klassen betragen. D.h., es sind nicht drei Vogelarten auszuwählen, sondern beispielsweise eine Vogel-, eine Reptilien- und eine Tagfalterart zu bestimmen. Wenn bereits aktuelle Daten (nicht älter als acht Jahre) vorhanden sind, können die Feldbegehungen auf potenziell wertvolle Flächen fokussiert werden, welche im Rahmen des Vernetzungsprojektes aufgewertet oder neu als BFF angemeldet werden können. Neu aufgenommene Daten über die Region sollten den erwähnten Institutionen rückgemeldet werden.

Prioritäre Flächen

Vernetzungsflächen sind insbesondere anzulegen:

- a) zur Aufwertung von Gebieten mit lückigem Lebensraumverbund (vgl. Richtplan Koordinationsblatt V32);
- b) zur Vernetzung und Erweiterung von bestehenden BFF und Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung;
- c) entlang von Gewässern, wobei diesen der erforderliche Raum für ihre natürlichen Funktionen zu gewähren ist;
- d) entlang von Wäldern.

Mindestvernetzung (200m-Regel)

Das Prinzip der Mindestvernetzung baut auf dem bisher im Kanton St.Gallen verwendeten "200m-Modell" auf. Einzelne Vernetzungsobjekte erhalten nur dann den Vernetzungsbeitrag, wenn sie nicht weiter als 200 Meter voneinander entfernt sind. Ausserdem müssen die beitragsberechtigten BFF inkl. ihrem 100m-Puffer (maximal 200m-Abstand) eine zusammenhängende Fläche von mindestens 5 ha abdecken und aus mindestens zwei BFF/GAÖL-Objekten bestehen. Für die geforderte Erfüllung der Mindestvernetzung ist der Ist-Zustand massgebend.

>>weitere Informationen zur Mindestvernetzung sind dem Anhang 4 zu entnehmen<<

Mit der Einhaltung der Mindestvernetzung gilt die geforderte Lage der zu fördernden BFF als erfüllt (DZV, Anhang 4, Bst. B, Abs. 2, Ziff. 2.2, Bst. c).

5. Erforderliche Berichte und Pläne

Die DZV fordert für neue Vernetzungsprojekte und für Projekte, deren Weiterführung für eine neue Vernetzungsperiode beantragt wird, von der Projektträgerschaft die Erstellung eines **Projektberichts** und nach dem vierten Verpflichtungsjahr einen **Zwischenbericht**. Im Zwischenbericht müssen Zielerreichungsgrad und das Umsetzungskonzept überprüft werden. Im achten Jahr eines Vernetzungsprojektes muss ein **Schlussbericht** erstellt werden, der als Beurteilungsgrundlage für eine allfällige Weiterführung des Projektes dient.

5.1. Inhalt Projektbericht

Vorbemerkung: Die für die Erstellung eines Projektberichtes notwendigen landwirtschaftlichen Strukturdaten können beim LWA angefordert werden. Das LWA liefert die Daten nach Abschluss eines Datenlieferungsvertrages bis zum 31. März des erstmaligen bzw. wiederkehrenden Beitragsjahres und für die Erarbeitung des Schluss- oder für den Zwischenbericht bis zum 31. August des entsprechenden Jahres.

- Ist-Zustandsplan;
- Beschreibung des Ist-Zustandes (Resultate der Feldbegehung oder aktuelle Daten);
- Gewählte Ziel- und Leitarten mit kurzer Beschreibung der Biologie und Lebensraumansprüchen;
- Wirkungsziele (biologische Ziele);
- Quantitative Umsetzungsziele (Flächenziele);
- Qualitative Umsetzungsziele (Zusatzbedingungen, BFF mit Qualitätsstufe II);
- Soll-Zustandsplan;
- Umsetzungskonzept:
 - Projektträgerschaft (die verschiedenen Interessengruppen [v.a. Landwirtschaft, Naturschutz, Forstwirtschaft] sind zu berücksichtigen);
 - Projektverantwortliche;
 - Finanzierungsbedarf und -konzept;
 - Umsetzungsplanung;
 - Organisation der Beratung und Abschluss der Vereinbarungen;
 - geplante Kommunikation (lokale Presse, Anlässe für Landwirte etc.);
 - Liste der verwendeten Grundlagen.

Hinweis: Unter Umständen könnte es sich auszahlen, dass die Trägerschaft gewisse Einstiegsriterien verlangt, um am Vernetzungsprojekt teilnehmen zu können (z.B. einen Tümpel, Ast- oder Steinhaufen anlegen, Hecke mit Krautsaum anmelden, extensiv genutzte Wiese entlang eines Fliessgewässers anlegen usw.). Damit sollen alle Landwirte in einem ersten Schritt bereits einen neuen, eigenen Beitrag als Einstieg leisten, damit die Umsetzungsziele gemeinsam erreicht werden können.

Ist-Zustandsplan

Um die Situation im Projektgebiet zu veranschaulichen, müssen die vorhandenen Daten (vgl. nachfolgende Auflistung der Elemente) in einem Plan im Mst. 1:5'000 oder Mst. 1:10'000 mit Signaturen gemäss Anhang 5 dieser Richtlinie und der Wegleitung für die Geodaten und Berichtabgabe (vgl. Anhang 3) dargestellt werden. Dafür braucht es Informationen über das Vorkommen ausgewählter Pflanzen- und Tierarten und über andere laufende bzw. geplante Projekte im Projektgebiet. Der Ausgangszustand der naturnahen Lebensräume und von Defizitgebieten im Projektgebiet, muss im Ist-Zustandsplan dargestellt und in der Projektdokumentation beschrieben werden. Sämtliche Grundlagen müssen geprüft und bei Bedarf mit Feldaufnahmen vervollständigt werden. Ausreichende Kenntnisse der Ausgangslage sind wichtig, um geeignete und realistische Zielsetzungen für das Projekt zu wählen. Im Ist-Zustandsplan müssen mindestens folgende Elemente aufgeführt werden:

- Biodiversitätsförderflächen, einschliesslich der jeweiligen Qualitätsstufe und deren ökologischen Qualität (Angabe der Zusatzbedingung) mit Stand des Eingabjahres;
- in den Inventaren des Bundes und Kantons aufgeführte Objekte (z.B. Amphibien-, Reptilien und Fledermausvorkommen);
- bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der LN;
- Sömmerungsgebiet, Wald, Bauzonen, Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund und Wildtierkorridore gemäss der kantonalen Richtplankarte;
- Mindestvernetzung (idealerweise wird diese auf einem separaten, kleineren Plan dargestellt).

>>Die Geodaten, Berichte und Pläne sind den zuständigen Behörden (LWA und AREG) mit der Projekteingabe auch in elektronischer Form, gemäss der Wegleitung für die Geodaten- und Berichtabgabe (vgl. Anhang 3), zu liefern<<

Soll-Zustandsplan

Auf der Grundlage des Ist-Zustandes wird das ökologische Potenzial des Projektgebiets für Tier- und Pflanzenarten beurteilt. Daraus wird der Soll-Zustand erarbeitet. Er zeigt auf, wie

die naturnahen Lebensräume des Projektgebiets nach Ablauf der Projektdauer miteinander vernetzt sein müssen, damit die zu fördernden Ziel- und Leitarten von für sie günstigen Lebensbedingungen profitieren können. Im Speziellen sind dies:

- mögliche zukünftige Vernetzungskorridore (welche im Verlauf des Projektes, zur optimalen Förderung der lokalen Tiere und Pflanzen, noch realisiert werden müssen);
- Aufwertungspotential bestehender Lebensräume (z.B. Anmeldung zur Qualitätsstufe II oder gezielte Platzierung von Zusatzbedingungen zur Förderung bestimmter Arten);
- geplante BFF, welche idealerweise parzellscharf am richtigen Ort erfasst werden oder "diffus" einen Bereich umgrenzen, in welchem sie in Zukunft verwirklicht werden sollen (Fördergebiete).

Hinweise: Im Zwischenbericht ist keine Darstellung auf Plänen notwendig. Ebenso ist keine Plandarstellung im Schlussbericht notwendig. Im Falle einer Weiterführung des Vernetzungsprojektes, werden die realisierten Flächen auf den Ist-Zustandsplan nachgetragen und der Soll-Zustandsplan für die neue Projektdokumentation angepasst.

Die Darstellung der bestehenden BFF hat im Soll-Zustandsplan einheitlich zu erfolgen (z.B. gleicher Fülleffekt).

Umsetzungskonzept

Das Umsetzungskonzept beschreibt, wie die Projektziele erreicht werden. Insbesondere sind damit neben der Projektträgerschaft, die Projektverantwortlichen, der Finanzierungsbedarf und das Finanzierungskonzept auch die geplante Umsetzung aufzuzeigen. Es muss für jeden einzelnen BFF-Typ folgendes ausgewiesen werden:

Tabelle 1: Angaben pro BFF-Typ im Projektbericht

Bestand Ist-Zustand	Bestand Soll-Zustand (Zielwert)	Bedarf
davon mit	davon mit	- BFF geplant
- QII in Aren und Anteil in Prozent	- QII in Aren und Anteil in Prozent	davon mit:
- ökol. wertvolle BFF in Aren und Anteil in Prozent	- ökol. wertvolle BFF in Aren und Anteil in Prozent	- BFF mit QII - ökologisch wertvolle BFF

Wenn in einem Projekt verschiedene Zonen vorkommen, so müssen die Angaben für jede Zone einzeln ausgewiesen werden (vgl. Seite 6 mit entsprechendem Hinweis).

Finanzierungsbedarf & Finanzierungskonzept

Die Finanzierung ist im Projektbericht zu dokumentieren und wird für die folgenden Punkte benötigt:

- die Einzel- oder Gruppenberatung und die Ausarbeitung der Vereinbarungen inkl. der Erfassung der BFF mit der jeweiligen Zusatzbedingung in Agricola (gemäss dem Kapitel 2);
- die Berichterstattung, inkl. Schlussbericht sowie die Planausarbeitung;
- die Umsetzung und die Umsetzungskontrolle;
- allfällig geplante Wirkungskontrollen (Zählung von ausgewählten Arten, floristische Aufnahmen, usw.);
- spezielle Massnahmen (z.B. Pflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen, Aufwertung von Wiesen, usw.);
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Hinweise: - Es besteht die Möglichkeit, die Planungskosten für die Ausarbeitung von Vernetzungsprojekten durch den Kanton, vorbehaltlich der verfügbaren finanziellen Mittel, mitfinanzieren zu lassen. Die Beiträge werden nach Reihenfolge des Gesuchseingangs bewilligt. Es werden folgende Staatsbeiträge an die Erarbeitungskosten von Vernetzungsprojekten (inkl. Zwischen- und Schlussbericht) gewährt:

- Der Projektperimeter befindet sich auf dem Gebiet **einer** Gemeinde: Beitrag nach Hektaren LN im Vernetzungsperimeter, maximal jedoch Fr. 10'000, oder
- er erstreckt sich auf **mehrere** Gemeinden: Beitrag nach Hektaren LN im Vernetzungsperimeter, maximal jedoch Fr. 20'000.

Staatsbeiträge werden zur Ausarbeitung eines neuen Vernetzungsprojektes, bei der Zusammenlegung mehrerer Vernetzungsprojekte oder bei einer massiven Erweiterung des bestehenden Perimeters gewährt. Es gelten die folgenden Grundsätze:

- Zuwachs des Vernetzungsperimeters um mindestens 100 Prozent (Verdoppelung) und im Total beträgt der Projektperimeter mindestens 500 Hektaren LN = maximal Fr. 10'000
- Zuwachs des Vernetzungsperimeters beträgt mindestens 50 Prozent = maximal Fr. 5'000

Ab der zweiten Vernetzungsperiode oder ab der Periode nach einer Zusammenlegung werden keine staatlichen Beiträge mehr gewährt.

Das Gesuch um Staatsbeiträge muss bis spätestens **Ende März** desselben Jahres beim LWA eingereicht werden, für das die Beiträge beansprucht werden.

5.2. Inhalt Zwischenbericht

Nach vier Jahren muss ein **Zwischenbericht** erstellt werden, der die Zielerreichung dokumentiert. Die Projektleitung überprüft darin die Umsetzung der Ziele und informiert das LWA darüber. Das Ziel des Zwischenberichtes ist, allfällig Ziellücken rechtzeitig zu erkennen und falls nötig zusätzliche Massnahmen einzuleiten. Dieser Bericht muss folgendes beinhalten:

- Tabelle auf der die verschiedenen BFF-Typen flächenmässig in Aren aufgeführt sind, unterteilt in Ausgangszustand, Ist-Zustand (nach vier Jahren), Soll-Zustand (= angestrebter Zielzustand nach acht Jahren) und Bilanz (Zu-/Abnahme nach vier Jahren ggü. Ausgangszustand). Wenn in einem Projekt verschiedene Zonen vorkommen, so müssen die Daten für die einzelnen Zonen (Landwirts. Produktionskataster) separat (ev. mehrere Tabellen) ausgewiesen werden.

Tabelle 2: Angaben pro BFF-Typ im Zwischenbericht

Bestand Ausgangszustand	Bestand Ist-Zustand (nach vier Jahren)	Bestand Soll-Zustand (Zielwert)	Zwischenbilanz
davon mit:	davon mit:	davon mit:	
- QII in Aren und Anteil in Prozent	- QII in Aren und Anteil in Prozent	- QII in Aren und Anteil in Prozent	- Zu-/ Abnahme BFF
- ökol. wertvolle BFF in Aren und Anteil in Prozent	- ökol. wertvolle BFF in Aren und Anteil in Prozent	- ökol. wertvolle BFF in Aren und Anteil in Prozent	- BFF mit QII
			- ökologisch wertvolle BFF

- Die in der Tabelle ersichtlichen Daten müssen begründet und diskutiert werden. Für Projekte oder neue Vernetzungsperioden ab 2015 sind folgende Fragen zu beantworten: Wurden fünf Prozent der LN ökologisch wertvollen BFF (ab der zweiten Vernetzungsperiode die 12 Prozent resp. 14 Prozent BFF der LN pro Zone [davon 50 Prozent ökologisch wertvolle]) schon erreicht? Stand der 80 Prozent-Zielwerterreichung. Es muss begründet werden, ob, wo und weshalb Handlungsbedarf vorhanden ist und was für Massnahmen getroffen werden, z.B. eine verstärkte Beratung in Gebieten mit Ziellücken oder mangelhafter Umsetzung der Zusatzbedingungen. Anschliessend muss ausgeführt werden, was, wann und in welchem Ausmass in der zweiten Projekthälfte noch zu geschehen hat, um die allfällig festgestellten Defizite zu beheben.

- c) Es muss eine Aussage darüber gemacht werden, ob der Abstand zwischen den Vernetzungselementen flächendeckend maximal 200 m beträgt oder ob diesbezüglich noch Handlungsbedarf besteht (geplante zukünftige Vernetzungskorridore).
- d) Angaben zu geplanten Beratungs- und Informationstätigkeiten sowie der Öffentlichkeitsarbeit.



5.3. Inhalt Schlussbericht

Vor Ablauf der achtjährigen Projektdauer sind die quantitativen (Flächen) und qualitativen (Zusatzbedingungen) Umsetzungsziele zu überprüfen. Die festgelegten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80 Prozent erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Es muss **nicht** jedes einzelne Umsetzungsziel pro BFF-Typ erreicht werden. Massgebend ist eine achtzigprozentige Zielerreichung bei den zusammengefassten Umsetzungszielen sämtlicher BFF-Typen. Konkret müssen folgende zwei Ziele zu mindestens 80 Prozent erfüllt sein:

- Quantitative Umsetzungsziele ✓
(Flächen): z.B. Total mindestens 3'000 a Biodiversitätsförderflächen innerhalb des Projektperimeters
- Qualitative Umsetzungsziele ✓
(Zusatzbedingungen): z.B. mindestens 1000a BFF mit Qualitätsstufe II und 500a ökologisch wertvolle BFF exkl. BFF mit QII (= BFF mit Zusatzbedingungen oder einheimische standortgerechte Einzelbäume und Allen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerfläche)

Sind der Projektperimeter und die Umsetzungsziele in verschiedene Zonen aufgeteilt, dann müssen diese Ziele pro Zone (gemäss

dem Landwirts. Produktionskataster) erreicht werden.

Hinweis: Die Berechnung des Zielerreichungsgrads erfolgt pro Zone wie folgt: Differenz Ist-Zustand minus Ausgangszustand dividiert durch die Differenz Sollzustand minus Ausgangszustand (= mindestens 80%).

Der **Schlussbericht** muss folgendes beinhalten:

- a) Tabelle auf der die verschiedenen BFF-Typen flächenmässig in Aren aufgeführt sind, unterteilt in Ausgangszustand, Ist-Zustand (nach acht Jahren), Soll-Zustand (= angestrebter Zielzustand nach acht Jahren) und Bilanz (Zu-/ Abnahme nach acht Jahren ggü. Ausgangszustand). Wenn in einem Projekt verschiedene Zonen vorkommen, so müssen die Daten für die einzelnen Zonen (Landwirts. Produktionskataster) separat (ev. mehrere Tabellen) ausgewiesen werden.

Tabelle 3: Angaben pro BFF-Typ im Schlussbericht

Bestand Ausgangszustand	Bestand Ist-Zustand (nach acht Jahren)	Bestand Soll-Zustand (Zielwert)	Bilanz
davon mit:	davon mit:	davon mit:	
- QII in Aren und Anteil in Prozent	- QII in Aren und Anteil in Prozent	- QII in Aren und Anteil in Prozent	- Zu-/ Abnahme BFF
- ökol. wertvolle BFF in Aren und Anteil in Prozent	- ökol. wertvolle BFF in Aren und Anteil in Prozent	- ökol. wertvolle BFF in Aren und Anteil in Prozent	- BFF mit QII - ökologisch wertvolle BFF

- b) Die in der Tabelle ersichtlichen Daten müssen beschrieben und diskutiert werden. Für Projekte oder neue Vernetzungsperioden ab 2015 sind folgende Fragen zu beantworten: Wurden fünf Prozent der LN ökologisch wertvollen BFF (ab der zweiten Vernetzungsperiode die 12 Prozent resp. 14 Prozent BFF der LN pro Zone [davon 50 Prozent ökologisch wertvolle]) erreicht? Ist das festgelegte qualitative und quantitative Umsetzungsziel des Projektes zu 80 Prozent erreicht worden? Wenn nein, weshalb nicht? Und es muss begründet werden, ob, wo und weshalb Handlungsbedarf vorhanden ist. Anschliessend muss ausgeführt werden, was, wann und in welchem Lebensraum in der folgenden Vernetzungspe-

riode noch zu geschehen hat, um allfällig festgestellte Defizite zu beheben.

- c) Im Schlussbericht ist keine Darstellung auf Plänen notwendig. Wird das Vernetzungsprojekt weitergeführt, werden die realisierten Flächen auf den Ist-Zustandsplan nachgetragen und der Soll-Zustandsplan für die neue Projektdokumentation angepasst. Der aktualisierte Ist-Zustandsplan zeigt u.a. auf, ob der Abstand zwischen den Vernetzungselementen flächendeckend maximal 200 m beträgt und wo zukünftige Vernetzungskorridore vorgesehen sind.
- d) Es sollen auch Umsetzungsbeispiele (angepasste Bewirtschaftungsformen) zur Förderung der Ziel- und Leitarten und ihrer Lebensräume beschrieben und kurz kommentiert werden. Bei Projekten, bei welchen eine Wirkungskontrolle durchgeführt wurde, sollen deren Ergebnisse ausgeführt werden. Bei Projekten ohne explizite Wirkungskontrolle sollen - wenn möglich - Aussagen über die Wirkungsziele gemacht werden (Beobachtungen innerhalb des Perimeters).

Hinweis: Auch wenn eine statistisch auswertbare Wirkungszielkontrolle nicht verlangt ist, kann es kommunikativ wertvoll sein, die Entwicklung von Ziel- und Leitarten abzuschätzen und darzustellen, da Landwirte häufig von der Trägerschaft wissen möchten, ob die Zusatzbedingungen tatsächlich wirksam sind. Die lokale Bevölkerung kann mit Erfolgsmeldungen positiv gegenüber dem Vernetzungsprojekt gestimmt werden.



5.4. Inhalt Neuantrag für Folgeperiode

Für die Weiterführung des Vernetzungsprojektes ist ausser dem Schlussbericht ein neuer Projektbericht notwendig, welcher in den Schlussbericht integriert werden kann. Er enthält die unter dem Kapitel 5.1 (Projektbericht) genannten Punkte, sowie die oben erwähnten

Punkte des Schlussberichtes (Kap. 5.3). Alle drei Ebenen der Zielsetzung (Ziel- und Leitarten, quantitative und qualitative Umsetzungsziele) müssen bei der Weiterführung eines Projektes an allenfalls veränderte Rahmenbedingungen, und an den Zielerreichungsgrad der ersten Projektphase angepasst werden. Zur Weiterführung des Projekts muss erneut eine Feldbegehung und die Einzel- oder Gruppenberatung erfolgen. Die Feldbegehungen können auf potenziell wertvolle Flächen fokussiert werden, welche im Rahmen des Vernetzungsprojektes aufgewertet oder neu als BFF angemeldet werden können.

Entscheid Weiterführung

Das LWA entscheidet aufgrund des Ergebnisses dieser Überprüfung über Weiterführung, Weiterführung mit Auflagen oder Abbruch des Projektes. Die Bewertung der Projekte wird anhand einer kantonalen Checkliste durchgeführt.

6. BEITRAGSBERECHNUNG

- a) Biodiversitätsbeiträge nach DZV können nicht zusätzlich zu den GAÖL-Beiträgen ausbezahlt werden, sondern werden zu gleichen Ansätzen vergütet (Art. 19 Natur- und Heimatschutzverordnung [SR 451.1; abgekürzt NHV]). Eine Verrechnung der Biodiversitätsbeiträge mit den GAÖL-Beiträgen ist nach dem ab 1. Januar 2015 im krafttretenden kantonalen Landwirtschaftsgesetz nicht mehr notwendig. Eine Ausnahme bilden die GAÖL-Verträge mit Bewirtschaftungsvorschriften, welche strenger sind als jene der DZV, d.h. in welchen gegenüber den Anforderungen der DZV eine zusätzliche ökologische Leistung erbracht wird. Diese Leistungen werden weiterhin durch das GAÖL abgegolten.
- b) **Vernetzungs**-Beiträge werden zusätzlich zu den BFF-Beiträgen der Qualitätsstufen I – III entrichtet. Besteht auf einer Fläche ein GAÖL-Vertrag, in dessen Rahmen "weitere ökologische Leistungen" nach Art. 3 Bst. b GAÖL geleistet werden, so darf für diese Fläche keine Vernetzungsvereinbarung, welche dieselben "weiteren ökologischen Leistungen" wie im GAÖL-Vertrag abgilt, abgeschlossen werden.

BIODIVERSITÄTSBEITRÄGE (STAND: 19.01.2024)

BFF-Typ nach DZV	Beitrag Qualitätsstufe I (Fr./Are oder Baum)				Beitrag Qualitätsstufe II (Fr./Are oder Baum)				Vernetzungsbeitrag ¹ (Fr./Are oder Baum)
	TZ	HZ	BZ I,II	BZ III,IV	TZ	HZ	BZ I,II	BZ III,IV	TZ - BZ IV
Extensiv genutzte Wiesen	7.8	5.6	3		19.2	18.4	17	11	10
Wenig intensiv genutzte Wiesen	3				15.4	14.7	13.6	10	10
Streueflächen	14.4	12.2	8.6	6.8	20.6	19.8	18.4	17.7	10
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschl. Krautsaum)	21.6				28.4				10
Hochstamm-Feldobstbäume (ohne Nussbäume)	13.5				31.5				5
Nussbäume	13.5				16.5				5
Einheimische standortgerechte Einzelbäume & Alleen	kein Qualitätsbeitrag								5
Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden	3				7				5
Uferwiesen entlang von Fliess- gewässern	3				kein Qualitätsstufe II -Beitrag				10
Rebflächen mit natürlicher Artenviel- falt	kein Qualitätsstufe I - Beitrag				11				10
Ackerschonstreifen	23				kein Qualitätsstufe II -Beitrag				10
Buntbrachen	38	-			kein Qualitätsstufe II -Beitrag				10
Rotationsbrachen	33	-			kein Qualitätsstufe II -Beitrag				10
Saum auf Ackerfläche	33			-	kein Qualitätsstufe II -Beitrag				10
Getreide in weiter Reihe	3				kein Qualitätsstufe II -Beitrag				5

¹ Voraussetzungen gemäss Kapitel 3 dieser Richtlinie.

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR VERNETZUNGSPROJEKTE

Biodiversitätsförderflächen (Typen gemäss DZV, Anhang 4, Bst. A sowie deren Code)	Mindestvernetzung	Zusatzbedingung	Ziel-/Leitarten ¹
		Bewirtschaftungsauflage oder Lagekriterium (pro Objekt ist die Wahl einer Zusatzbedingung obligatorisch, davon ausgenommen sind AS, SF und BA)	(die Wahl der Zusatzbedingungen ist von den Ansprüchen der Ziel- und Leitarten des Projektes abgeleitet)
1. Extensiv genutzte Wiesen (EW) / 611	obligatorisch	- Z1: Qualität II ist vorhanden (die botanische Qualität wurde durch die entsprechenden Kontrolleure festgestellt, Zusatzbedingung ist bei EW und WI nur in der Tal-, Hügel- und Bergzone I anwendbar)	"für sämtliche Arten anwendbar"
		- Z2: Rückzugsstreifen, Altgrasbestand (5-10 Prozent stehenlassen, wechseln bei jedem Schnitt oder mindestens einmal pro Jahr, er muss überwintern, nach Herbstweide (bei guten Bodenbedingungen) ist er noch sichtbar)	Feldhase, Heuschrecken, Schmetterlinge, Wildbienen, Spinnen
		- Z3: Rückführungsfläche (erster Schnitt vor offiziellem Schnittzeitpunkt der DZV, abwechselnd 10 Prozent Restfläche stehenlassen, für maximal 5 Prozent der EW-Flächen pro Projekt anwendbar)	Primula sp., Schmetterlinge
		- Z4: Später Schnitt (nur für sehr magere Wiesen anwendbar, erster Schnitt im Talgebiet frühestens am 1. Juli, in den Bergzonen I und II am 15. Juli und in den Bergzonen III und IV am 31. Juli, für die Streueflächen (ST) am 15. September, die zu fördernden Pflanzen kommen im Bestand vor)	Spätblühende Pflanzen, Wachtel, Braunkehlchen , Gartenrotschwanz , Wildbienen, Heuschrecken
		- Z5: Gestaffelter Schnittzeitpunkt von nebeneinanderliegenden Flächen (über ein Nutzungskonzept wird sichergestellt, dass sich geschnittene und noch nicht geschnittene Bereiche ablösen, Kombination aus Z3 und Z4, der Schnittabstand beträgt wenigstens 14 Tage und erfolgt wenigstens auf einem Drittel der Grundfläche)	Pflanzen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Vögel
		- Z6: Flexibler Schnittzeitpunkt mit Auflagen (Dürrfutter bis Ende August bei EW/WI, Pause zwischen den Nutzungen bis 1. September mindestens 8 Wochen, abwechselnd 10 Prozent Restfläche stehenlassen, mindestens zwei Schnitte pro Jahr, bei ST nur zur Bekämpfung von invasiven Neophyten, Schilf oder Adlerfarn zulässig)	Pflanzen, Vögel, Schmetterlinge
		- Z7: Strukturen aus Stein, Asthaufen, Tümpel, offenen Bodenstellen und/oder einheimische dorntragende Sträucher (je eine Struktur pro 50a BFF, Struktur ist mindestens 4m ² gross)	Wildbienen, Heuschrecken, Vögel, Reptilien und Amphibien
		- Z8: Obligatorischer zweiter Schnitt (Zusatzbedingung ist nur in den Bergzonen II-IV und für maximal 20 Prozent der EW-Flächen pro Projekt anwendbar)	"für sämtliche Arten anwendbar"
		- Z9: Gezielte Strukturen auf bis zu 20 Prozent der BFF entlang von Fließgewässern (je nach regional vorkommenden Ziel- und Leitarten werden Strukturen entlang eines Fließgewässers definiert, Strukturen sind z.B. ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und vegetationslose Stellen, Gehölzpflege erfolgt abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche und im Minimum alle 8 Jahre, auf eine ausreichende Beschattung von Teilen des Fließgewässers ist zu achten)	Schmetterlinge, Vögel, Reptilien (Ringelnatter)

¹ Liste wird nach Veröffentlichung der Artenliste des BLW mit kantonalen Ziel- und Leitarten ergänzt

		- Z10: Mähen mit dem Einachs-Motormäher (der Schnitt muss mit einem "Hand-Motorbalkenmäher" ausgeführt werden, für maximal 30 Prozent der EW/WI-Flächen pro Projekt anwendbar)	Wirbellose Tiere, Amphibien, Reptilien
		- Z11: Lage in Gebieten mit lückigem Lebensraumverbund (gemäss der kantonalen Richtplankarte)	"für sämtliche Arten anwendbar" (Förderung einer flächendeckenden Vernetzung)
		- Z12: Lage entlang von, durch den Forst aufgewerteten, Waldrändern (Lage ist unmittelbar angrenzend an einen aufgewerteten Waldrand, nur in Kombination mit einer GAöL, LQB oder NFA Waldrandaufwertung möglich)	Wildbienen, Vögel
		- Z13: Lage entlang eines Gewässers/Aue (Lage ist unmittelbar angrenzend an ein Gewässer oder eine Aue, die Einhaltung der Biodiversitätskurve, gemäss dem Anhang 2, Seite 16, ist geboten, die Breite der BFF beträgt maximal 50m)	Schmetterlinge, Bienen
		- Z14: Lage innerhalb eines Wildtierkorridors (gemäss der kantonalen Richtplankarte, BFF liegt maximal 100m vom Korridor entfernt)	"für sämtliche Arten anwendbar"
2. Wenig intensiv genutzte Wiesen (WI) / 612	obligatorisch	Z1 (nur in der Tal-, Hügel- und Bergzone I als Zusatzbedingung anwendbar), Z2, Z5, Z6, Z7, Z10	vgl. bei EW
3. Extensiv genutzte Weiden (MW) / 617	obligatorisch	Z1, Z7, Z9, Z11, Z12, Z13, Z14	vgl. bei EW
4. Waldweiden (WD) / 618	obligatorisch	Z1, Z14 oder - Z15: Deckungsgrad 20 - maximal 55 Prozent (Bestockungskorrekturen müssen mit dem Regionalförster abgesprochen werden, ökologisch wertvolle und standortgerechte Gehölze sind zu fördern)	vgl. bei EW Vögel, Fledermäuse
5. Streueflächen (ST) / 851	obligatorisch	Z4, Z6, Z7, Z9, Z12, Z13, Z14 oder - Z16: Wandernder Rückzugsstreifen auf Streueflächen (10 Prozent am gleichen Standort für maximal 2 Jahre stehenlassen)	vgl. bei EW Heuschrecken, Falter, Wildbienen, Spinnen
6. Hecken, Feld- und Ufergehölze (HF) / 852	obligatorisch	Z1, Z11, Z13, Z14 oder - Z17: Stehenlassen von abgestorbenen Ästen und grossen Bäumen (Bäume, bei denen ¼ der Baumkrone abgestorben ist, Bäume mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbene Bäume (diese müssen noch als Baum erkennbar sein und einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20cm aufweisen), mindestens 1 Baum pro 5a oder 50lm)	vgl. bei EW Solitäre Bienen und Wespen (Glänzende Natterkopf Mauerbiene), Saprophage Schwebfliegen und Käfer (Körnerbock, Bunter Kirschbaum Prachtkäfer), Fledermäuse, Vögel (Gartenrotschwanz, Wendehals)
		- Z18: Selektive Pflege (langsam wachsende Straucharten selektiv später schneiden als die schnell wachsenden, Dornensträucher werden gefördert)	Dorngrasmücke, Neuntöter
		- Z19: Strukturen in Hecken (Anlage von Ast- und Steinhaufen ($\phi > 1\text{m}^2$) innerhalb Hecke)	Heckenbraunelle, Wiesel
7. Uferwiesen entlang von Fliessgewässern (UF) / 634	obligatorisch	Z9	vgl. bei EW
8. Buntbrachen (BB) / 556 & 9. Rotationsbrachen (RB) / 557	obligatorisch	Z11, Z14 oder - Z20: Mindestbreite (Mindestbreite 6m, streifenförmige Anlage der Elemente)	vgl. bei EW Feldlerche, Feldhase
		- Z21: Lage (nicht komplett im Waldschatten und gute Verteilung im V-Perimeter)	Käfer, Vögel
		- Z22: Gestaffelte Pflege / Nutzung (jeweils 1/3 der Fläche im Winter mähen oder oberflächlich bearbeiten)	Vögel (Distelfink, Feldlerche, Graumammer, Turmfalke)

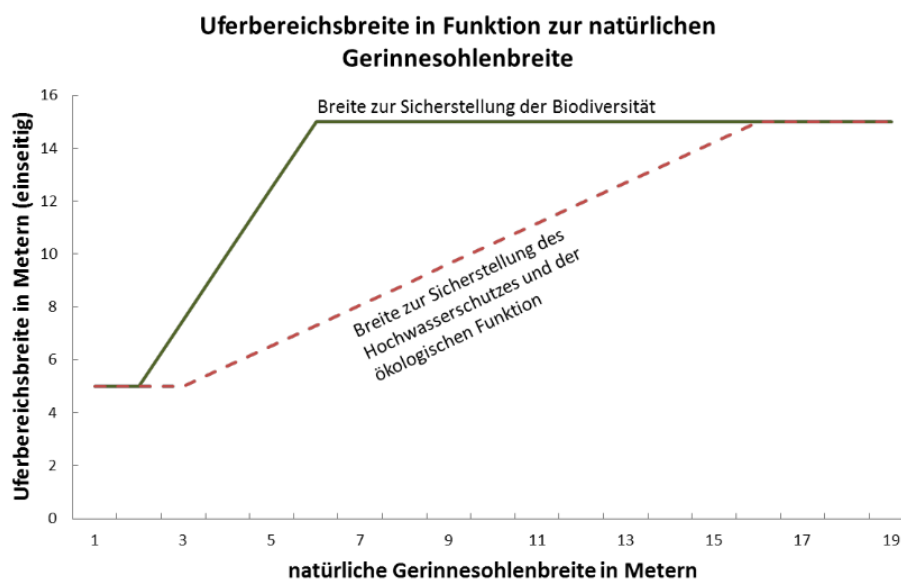
Anhang 2

10. Ackerschonstreifen (AS) / 564, 571 & 11. Saum auf Ackerfläche (SF) / 559	obligatorisch	freiwillig	Käfer, Vögel
12. Getreide in weiter Reihe (GiW)	obligatorisch	Vernetzungsmassnahmen für den BFF-Typ "Getreide in weiter Reihe mit Vernetzung" siehe unter: Link	Feldhase, bodenbrütende Vögel
13. Hochstamm-Feldobstbäume (Obstgarten) (HB) / 921	obligatorisch	Z1 obligatorisch	Fledermäuse, Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf
14. Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen (BA)	freiwillig	freiwillig	Vögel
15. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (RA) / 717	obligatorisch	Z1 oder - Z23: Trockenmauern, Lehm- und Lösswände (ab mindestens 20 lm Trockenmauer, Lehm- und Lösswände pro ha Reben, es gelten die Vorschriften für Trockenmauern nach Anhang 1 Ziff. 3.2.3 DZV)	vgl. bei EW Wildbienen & Wespen, Spinnen, Schnecken (Weisse Turmschnecke, Quendelschnecke), Reptilien (Zauneidechse), Amphibien (Geburtshelferkröte, Kreuzkröte)

Biodiversitätskurve (für Z13):

Biodiversitätskurve zur Berechnung der optimalen Uferbereichsbreite für die Biodiversität gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV.

Quelle: Leitbild Fließgewässer Schweiz (BUWAL, BWG, BLW, ARE, 2003)



WEGLEITUNG FÜR DIE GEODATEN- UND BERICHTABGABE

*Die zeitgerechte Zustellung der Berichte, Pläne und Geodaten ist erforderlich, um Vernetzungsbeiträge für ein neues bzw. ein fortzuführendes Vernetzungsprojekt im laufenden Beitragsjahr zu erhalten. Die entsprechenden Grundlagen müssen bis spätestens **Ende März** desjenigen Jahres beim Landwirtschaftsamt (Berichte und Pläne) resp. beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (Geodaten) zur Genehmigung eingereicht werden, für das erstmals bzw. erneut Vernetzungsbeiträge beansprucht werden.*

Checkliste GEO-Datenabgabe (für Neuantrag- und für Antrag Folgeperiode):

Datenlieferung: Zur problemlosen Integration der Daten ins kantonale GIS wird ein Shape-File mit dem Projektperimeter benötigt. Die Daten müssen mit dem korrekt ausgeschriebenen Projektnamen beschriftet sein. Es wird ein zusammenhängenden und parzellenscharfen Perimeter (zumindest an den Rändern wo fachlich sinnvoll) erwartet, der aus einem oder sehr wenigen Polygonen besteht.

Datenqualität:

Die Erfassung hat lagerichtig (2m Lagegenauigkeit) topologisch korrekt, d.h. ohne Lücken und Überlappungen sowie parzellenscharf (d.h. keine Geometrien über Parzellengrenzen hinaus) zu erfolgen (Systemtoleranz GIS 0.001m). Die Toleranzschwelle für die Abweichung der Perimeter von den Liegenschaftsgrenzen liegt bei einem Millimeter.

Fehlerhafte Datensätze werden zurückgewiesen und sind zu korrigieren.

Checkliste für die Projektabgabe (für Neuantrag- und für Antrag Folgeperiode):

Folgende Unterlagen müssen dem Projektbericht beiliegen:

- Projektpläne: Ist- und Soll-Zustand im Massstab 1:5'000 oder 1:10'000 und idealerweise ein separater Plan mit der Mindestvernetzung (200m-Regel) z.B. mit Massstab 1:30'000
- Unterzeichnete Vereinbarungen inkl. Biodiversitätsliste sämtlicher am Projekt teilnehmender Landwirte (unterzeichnet von der Trägerschaft und dem Landwirt). Darin bestätigt der Landwirt zugleich, dass er an einer fachkompetenten Beratung oder einer gleichwertigen Beratung in einer Kleingruppe (maximal 10 Landwirte) im Rahmen des Projektes teilgenommen hat.

Format und Anzahl einzureichender Projektdossiers:

- Print-Version des Projektberichts inkl. den dazugehörigen Plänen in **2-facher Ausführung**
- **elektronischer Datenträger** mit einer PDF-Version des Berichts inkl. den dazugehörigen Plänen

Adresse/Auskunft für die Geo-Dateneinreichung:

Matthias Staeger
 Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 Lämmlisbrunnenstrasse 54
 9001 St. Gallen
 Telefon: 058/ 229 35 56
 E-Mail: matthias.staeger@sg.ch

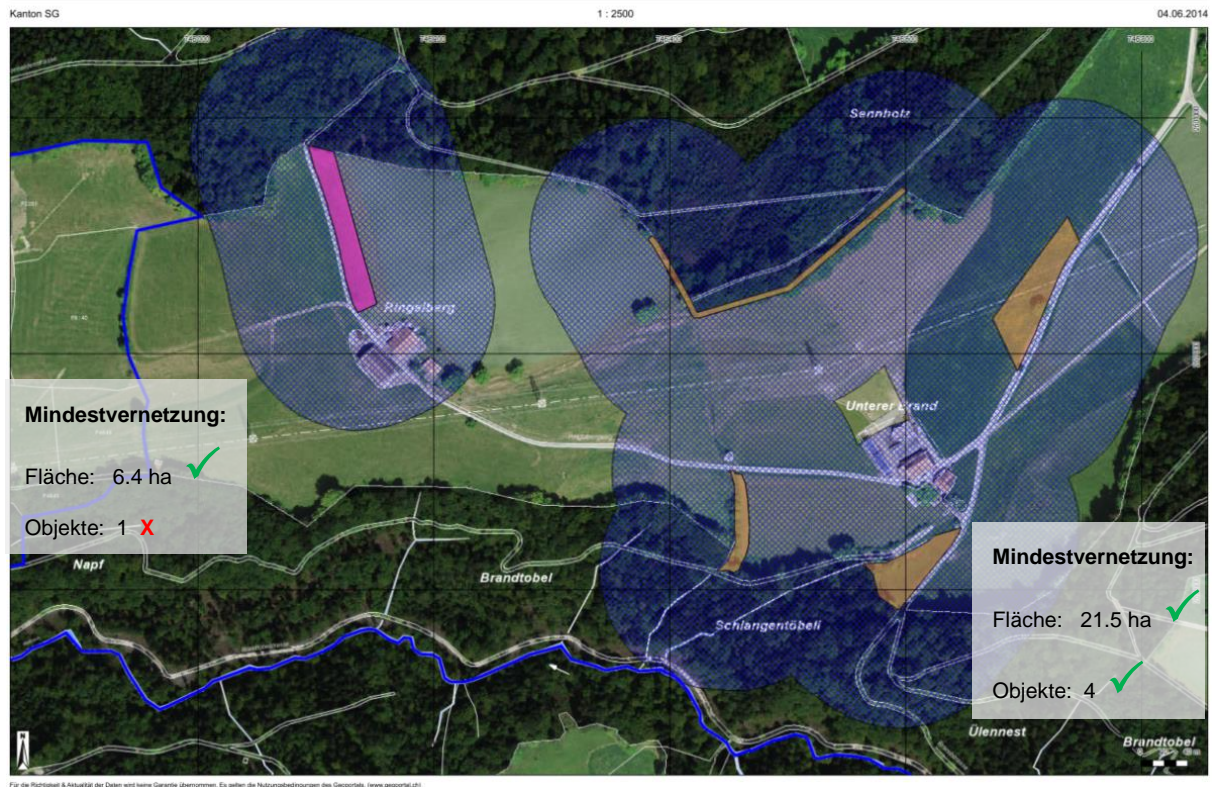
Adresse/Auskunft für Projektabgabe:

Thomas Benz
 Landwirtschaftsamt
 Unterstrasse 22
 9001 St. Gallen
 Telefon: 058/ 229 03 29
 E-Mail: thomas.benz@sg.ch

MINDESTVERNETZUNG (200M-Regel)

Das Prinzip der Mindestvernetzung baut auf dem bisher im Kanton St.Gallen verwendeten "200m-Modell" auf. Einzelne Vernetzungsobjekte erhalten nur dann den Vernetzungsbeitrag, wenn sie nicht weiter als 200 Meter voneinander entfernt sind. Ausserdem müssen die beitragsberechtigten BFF inkl. ihrem 100m-Puffer (maximal 200m-Abstand) eine zusammenhängende Fläche von mindestens 5 ha abdecken und aus mindestens zwei BFF/GAöL-Objekten bestehen. Für die geforderte Erfüllung der Mindestvernetzung ist der Ist-Zustand massgebend.

Beispiel Mindestvernetzung (200m-Regel)







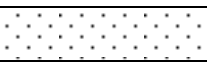




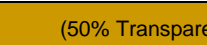
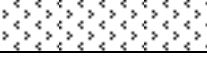
Legende:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> GAöL-Objekte (innerhalb und ausserhalb der LN) sowie vernetzungsbeitragsberechtigte BFF nicht vernetzungsbeitragsberechtigte BFF und GAöL-Objekte | <ul style="list-style-type: none"> Mindestvernetzung (100m-Puffer) Perimeter Vernetzungsprojekt |
|---|--|




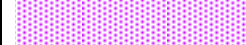







SIGNATUREN FÜR DIE DARSTELLUNG DER PLANINHALTE

Die kantonal einheitliche Verwendung von Signaturen bei der Darstellung der Planinhalte soll zur Erleichterung des Projekt-Genehmigungsverfahrens beitragen. Selbstverständlich werden kleinere Abweichungen zu dieser Vorlage toleriert. Die Projektpläne müssen mindestens folgende Informationen beinhalten: Massstab 1:5'000 oder 1:10'000, Legende, Nordpfeil, Koordinatengitter und/oder Massstabsbalken. Idealerweise wird als Hintergrundkarte ein aktuelles Orthofoto mit AV-Daten verwendet.

Allgemeiner Planinhalt:

Signatur	Bezeichnung	Objektbeschreibung
 oder innerhalb Perimeter Orthofoto	-	Grenze Projektperimeter
	-	Baugebiet
 (in schwarz oder weiss)	2670 Gätterli	Parzellennetz mit Liegenschaftsnummer und Flurname
	-	Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)
	-	Wald
	-	aufgewerteter Waldrand (GAöL, LQB oder NFA)
	<i>Rhein</i>	Fliessgewässer (offen) und Stillgewässer
	-	Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund
	-	Wildtierkorridore
	-	Sömmerungsgebiet
	-	Reben
<i>verschiedene Schraffuren</i>	-	Naturschutzinventare Bund und Kanton (eindeutige Zuweisung)

Biodiversitätsförderflächen (BFF):

Signatur	Bezeichnung	Objektbeschreibung
	-	BFF erfüllt Qualitätsstufe II (=Z1)
<i>optional</i>	Z2-Z23	ökologisch wertvolle BFF Wahl Zusatzbedingung (ausgen. AS&SF)
	<i>EW</i>	Extensiv genutzte Wiesen
	<i>WI</i>	Wenig intensiv genutzte Wiesen
	<i>MW</i>	Extensiv genutzte Weiden
	<i>WD</i>	Waldweiden
	<i>ST</i>	Streueflächen
	<i>HF</i>	Hecken, Feld- und Ufergehölze
	<i>UF</i>	Uferwiesen entlang von Fliessgewässern
	<i>BB / RB / AS / SF</i>	BFF auf Ackerland (Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche)
	<i>HB (12)</i>	Obstgarten inkl. Stückzahl mit QII
	<i>RA</i>	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Hinweis: Objekte mit einem GAöL-Vertrag sind nebst der Angabe der Zusatzbedingung mit dem Buchstabe "G" zu bezeichnen (z.B. G Z2). Die Angabe der Nutzung (*EW* usw.) muss nicht zwingend gemacht werden, sie ist anhand der Legende ersichtlich.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Personen:

bzgl. Vernetzung

Landwirtschaftsamt

Abteilung Direktzahlungen

Ansprechperson: Thomas Benz

Telefon: 058/ 229 03 29

E-Mail: thomas.benz@sg.ch

bzgl. GAÖL

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Abteilung Natur- und Landschaft

Ansprechperson: Corinne Abplanalp

Telefon: 058/ 229 10 25

E-Mail: corinne.abplanalp@sg.ch

bzgl. Qualitätsstufe II

Landwirtschaftsamt

Abteilung Direktzahlungen

Ansprechperson: Patrick Wyss

Telefon: 058/ 229 49 18

E-Mail: patrick.wyss@sg.ch

bzgl. Umsetzung Vernetzung / Beratungsangebot

Landw. Zentrum SG, Fachstelle Pflanzenbau/Umwelt

Flawil: Telefon 058/ 228 24 70 und

Salez: Telefon 058/ 228 24 00

Bemerkung: Die **Vernetzungs- und Landschaftsqualitätskommission** des Kantons St.Gallen (Kommission V-LQ) hat diese Richtlinie ausgearbeitet und genehmigt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.landwirtschaft.sg.ch (→ Direktzahlungen) oder

www.anjf.sg.ch (→ Natur- und Landschaft)